

Merkblatt Supervidierte Praxis

Bedeutung der 50 Stunden supervidierter Praxis

Der Nachweis von 50 h supervidierter Praxis soll zeigen, dass der/die Kandidat/-in, die/der sich als Pflegeexpertin APN-CH/Pflegeexperte APN-CH registrieren möchte, «state-of-the-art» einer Pflegeexpertin/eines Pflegeexperten APN arbeitet.

Es geht also nicht um ein Lernjournal, sondern um eine Überprüfung respektive Bestätigung, dass die/der Kandidat/-in für die Patienten/Klienten **sicher** arbeitet und **selbständig tätig** sein kann. Es handelt sich um den Nachweis einer **sicheren Berufsausübung** aus dem beruflichen Umfeld der Kandidatin/des Kandidaten **nach dem Studium**.

Die erfassten Stunden müssen innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sein. Nach dem Erhalt des MScN müssen die Stunden über mindestens 6 Monate verteilt erbracht werden.

Nachweise in den Kernkompetenzen nach Hamric et al.

Die Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN arbeiten in der direkten klinischen Praxis mit Patienten/Klienten und Angehörigen. Die Kernkompetenzen von Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN sind im Modell von Hamric und Spross beschrieben und werden in der Vorbereitung zur Ausübung der Tätigkeit häufig verwendet. Deshalb haben die Mitglieder der Expertenkommission des Vereins APN-CH entschieden, dass die Bestätigung einer «state-of-the-art» Berufsausübung als Pflegeexperte/Pflegeexpertin APN nach diesen Kernkompetenzen ausgeführt wird.

Für eine Registrierung als Pflegeexpertin APN-CH/Pflegeexperte APN-CH müssen in den Kernkompetenzen „direkte klinische Praxis“ und „Beratung und Coaching“ mindestens 25 Stunden supervidierte Praxis nachgewiesen werden. In den Kernkompetenzen „Konsultation und Konsilien“ und „fachliche Führung“ sind mindestens 10 Stunden nachzuweisen. Aus den anderen drei Kernkompetenzen „evidenzbasierte Praxis, interprofessionelle Zusammenarbeit, und ethische Entscheidungsfindung“ können die restlichen 15 Stunden in selbst gewählter Zusammensetzung erbracht werden.

Sollte in einem Bereich die geforderte Anzahl Stunden nicht zu erreichen sein, ist dies zu deklarieren und zu begründen.

Beschreibung der Tätigkeit und Formularegebrauch

Die Tätigkeiten sollen stichwortartig beschrieben sein. Alle Tätigkeiten können auf dem Formular «Supervidierte Praxis» erfasst werden. Das Formular ist nach den Kernkompetenzen (beschrieben im Modell von Hamric et al) aufgebaut und von 1 „Tätigkeiten in der direkten Klinischen Praxis mit Patient/-innen oder Klient/-innen und ihren Angehörigen“ bis 7 „Tätigkeiten zur ethischen Entscheidungsfindung“ nummeriert. Die Stundenanzahl ist jeweils unter den Kernkompetenzen 1 - 7 anzugeben. Mit Ihrer elektronischen Unterschrift und Datum versehen, kann das Dokument auf e-log hochgeladen werden. Die unterzeichnende Person bestätigt damit die Richtigkeit ihrer Angaben.

Als elektronische Unterschrift reicht das Eintragen des vollständigen Namens aus.

Supervidierende Person

Die supervidierende Person wird nach ihrer Fachkompetenz in der jeweiligen Tätigkeit ausgewählt und ist selbst Pflegeexperte/Pflegeexpertin APN oder ein/e Ärztin/Arzt. Im Sinne von «shared governance» kann auch eine Person aus dem Management, die sichere Berufsausübung in Belangen der Fachführung ausweist, als supervisierende Person angefragt werden. **Die Berufsbezeichnungen und Kontaktdaten der supervidierenden Personen sind auf dem Formular anzugeben.**

Es können Stichproben durchgeführt werden, in denen die Richtigkeit der Angaben überprüft werden.